



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 6 S 15.94  
VG 8 A 11.94

In der Verwaltungsstreitsache  
Land Berlin, vertreten durch das  
Landesamt für Zentrale Soziale  
Aufgaben - Landesversorgungsamt -,  
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,  
Antragsgegner und Beschwerdeführer,  
g e g e n

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin  
am 9. Februar 1994 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird  
der Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin  
vom 21. Januar 1994 geändert.

Soweit der Antragsgegner für die Zeit vom  
6. Januar 1994 bis zum 19. Januar 1994 ver-  
pflichtet worden ist, dem Antragsteller  
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz  
zu bewilligen, wird der Antrag auf Erlaß  
einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Im

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. Januar 1994 zurückgewiesen.

1/6 der Kosten des Verfahrens I. und II. Instanz werden dem Antragsteller auferlegt. 5/6 der Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

### G r ü n d e

Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner mit Beschluß vom 21. Januar 1994 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Umfang der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für die Zeit vom 6. Januar 1994 bis zum 5. April 1994, längstens jedoch bis zur Bestandskraft des Bescheides vom 20. Januar 1994 zu gewähren. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen diesen Beschluß ist überwiegend nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht stützt seine Entscheidung mit Recht darauf, daß der Antragsteller als vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Ausländer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) leistungsberechtigt ist und daß ihm die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zustehen. Gegen die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts wendet der Antragsgegner ohne Erfolg ein, daß der Antragsteller als vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich, gegebenenfalls nach einer Ausreisefrist verlassen müsse. Mit Ablauf der Ausreisefrist sei

demnach

demnach die Leistungsvoraussetzung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG entfallen. Es sei nicht der Zweck dieses Gesetzes, den Verstoß gegen § 42 Abs. 3 AuslG durch fortdauernde Leistungen zu unterstützen und zu fördern.

Die Auffassung des Antragsgegners hat ihren Ausdruck in Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 der Ausführungsvorschriften für die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AV-AsylbLG) vom 1. November 1993 (ABl. S. 3609) gefunden. Danach sind Leistungen nach § 3 ff. AsylbLG für den Personenkreis der vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Ausländer zu gewähren:

- a) bis zum Ablauf der Ausreisefrist
- b) bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen ausländerrechtliche Entscheidungen bis zum Abschluß des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Ist das einstweilige Rechtsschutzverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, sind während des etwaigen Klageverfahrens grundsätzlich keine Leistungen zu erbringen.

Diese Vorschriften sind mit dem unmißverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht vereinbar, denn sie schränken den Anspruch auf Leistungen erheblich ein. Leistungsvoraussetzung ist nach der gesetzlichen Regelung allein die vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise. Die Leistungsberechtigung endet nicht, wie der Antragsgegner meint, mit Ablauf der Ausreisefrist oder dem vorläufigen Rechtsschutz gegen die ausländerbehördlichen Maßnahmen, sondern nach dem wiederum

unmißverständlichen

unmißverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG mit der Ausreise oder damit, daß die Leistungsvoraussetzung entfällt. Die nach dem Wortlaut zwingende Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. In der Begründung zum Entwurf des AsylbLG heißt es zu § 1, daß abgesehen von der Personengruppe des Abs. 2 Nr. 2 unerheblich sei, aus welchem Grund die Ausreise oder Abschiebung noch nicht erfolgt sei (Drucksachen des Bundestages 12/4451 S. 7 zu § 1). Bei den Personen, die unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallen, handelt es sich um vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete, denen eine Duldung von mehr als sechs Monaten Dauer erteilt ist. Sie sind nach § 120 BSHG leistungsberechtigt.

Diese nach dem Wortlaut des Gesetzes zwingende Auslegung kann nicht mit der Erwägung angegriffen werden, daß es nicht Zweck des Gesetzes sein könne, den Verstoß gegen die Ausreisepflicht durch fortdauernde Leistungen zu unterstützen oder zu fördern. Die allein von dem ausländerrechtlichen Status abhängige Anspruchsberechtigung befreit die für Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Behörden von jeder Frage nach den Gründen für die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet und nach der sozialen Schutzbedürftigkeit der Ausländer, die der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nachkommen. Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, daß soziale Gründe für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG während eines Ausreise- oder Abschiebungsverfahrens generell nicht anerkannt werden sollen. Selbst Duldungen aus humanitären und anderen anerkennenswerten Gründen unterhalb der Zeitspanne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG und von den Ausländern nicht zu vertretenden Abschiebehindernissen würden nach den AV-AsylbLG am

Leistungsausschluß

Leistungsausschluß nichts ändern. Das Gesetz legt das Ende der Leistungsberechtigung statt dessen in die Hände der Ausländerbehörden, die die freiwillige Ausreise oder die Abschiebung zügig durchsetzen sollen. Es muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchen Fällen Verstöße gegen die vollziehbare Ausreisepflicht zum Leistungsausschluß führen sollen. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, ob dem Antragsteller nicht auch nach der Rechtsauffassung des Antragsgegners Leistungen gewährt werden müßten, denn die Durchführung der Abschiebung scheint an formellen Fehlern der Entscheidung über den Asylfolgeantrag gescheitert zu sein. Die Androhung der Abschiebung war mit der Ablehnung des Antrags nicht verbunden, und eine Ausreisefrist war dem Antragsteller nicht gesetzt worden.

Die Beschwerde hat allerdings Erfolg, soweit das Verwaltungsgericht dem Antragsteller Leistungen vom Tage des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung an zugebilligt hat. Der Antragsteller verdiente insoweit keinen Schutz, denn er hat das Verwaltungsgericht angerufen, bevor er der Behörde Gelegenheit gegeben hatte, sich mit seinem Anliegen auseinanderzusetzen. Zu bestätigen war die einstweilige Anordnung daher nur für die Zeit seit dem ablehnenden Bescheid vom 20. Januar 1994.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dieser

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unan-  
fechtbar.

M a r t e n s

S t r e c k e r

F r e y

# Senatsverwaltung für Soziales

# BERLIN

Senatsverwaltung für Soziales  
An der Ufer 12, 10787 Berlin

*Karub Koppert*

*III 12 4. 12 12 12 12*

Bezirksämter von Berlin  
- Soz -  
- Jug -

*III 6x*

*IV 4x*

*I 4*

*Der*

Geschäftszeichen (bitte links angeben)

VII A 237A  
Briefträger/in

Rosenberg  
☐ (030) 21 22 - 0 (Vermittlung)

Durchwahl: 21 22 - intern (979)

Apparat

2966

Telefax: (030) 21 22 33 56

AV\_233.DOC

Datum

17. Februar 1994

LA Soz

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Jugend und Familie

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Inneres

Rechnungshof von Berlin

## Ausländerbeauftragte

Betr.: Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - an vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete  
hier: Personen, deren zur Ausreise gesetzte Frist abgelaufen ist  
- Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 ff AV-AsylbLG

Nach bisheriger Regelung durch die AV-AsylbLG - Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 ff - erhielten Ausländer gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungen nach § 3 ff AsylbLG nur bis zum Ablauf der Ausreisefrist bzw. bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen ausländerrechtliche Entscheidungen bis zum Abschluß des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Aufgrund des der Senatsverwaltung für Soziales vorliegenden Beschlusses des Obergerichtsbereichs Berlin, 6. Senat (Az. OVG 6 S 15.94), ergibt sich für vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete nunmehr ab sofort folgende Konsequenz:

Im Vorgriff auf eine Änderung der AV-AsylbLG sind die Regelungen der Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) und b) ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Grundlage hierfür ist, wie das OVG Berlin in seiner Begründung anführt:

"...Die Leistungsberechtigung endet nicht (...) mit Ablauf der Ausreisefrist oder dem vorläufigen Rechtsschutz gegen die ausländerbehördlichen Maßnahmen, sondern nach dem wiederum unmißverständlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG mit der Ausreise oder damit, daß die Leistungsvoraussetzung entfällt. ..."

"... Die allein von dem ausländerrechtlichen Status abhängige Anspruchsberechtigung befreit die für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Behörden von jeder Frage nach den Gründen für die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet und nach der sozialen Schutzbedürftigkeit der Ausländer, die der vollziehbaren Ausreisepflicht nicht nachkommen. Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, daß soziale Gründe für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG während eines Ausreise- oder Abschiebungsverfahrens generell nicht anerkannt werden sollen. ... "

"... Das Gesetz legt das Ende der Leistungsberechtigung statt dessen in die Hände der Ausländerbehörden, die die freiwillige Ausreise oder die Abschiebung zügig durchsetzen sollen. ..."

Der oben zitierte Beschluß des OVG Berlin hat zur Folge, daß mit sofortiger Wirkung Leistungen an Personen, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und deren zur Ausreise gesetzte Termin verstrichen ist, weiterhin Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG bis zur Ausreise bzw. bis zum Wegfall der Leistungsvoraussetzung zu gewähren sind.

Des weiteren weisen wir noch darauf hin, daß die Nr. 3 unseres Schreibens vom 03.02.1994 ( Ausländer aus dem ehemaligen Jugoslawien; Weisung von der Senatsverwaltung für Inneres an das LEA vom 02.02.1994 ) nicht mehr anzuwenden ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

in Auftrag  
Sander

zugewandt

ll. Apy

daß die Leistungsvoraussetzung entfällt. ..."